

1950/J XX.GP

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde
ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde
an den Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit & Soziales
betreffend Rückstufung beim Pflegegeld

Herr T.S. ist 23 Jahre alt und ist seit Geburt aufgrund von Muskelschwund (Spinale Muskelatrophie) behindert. Herr T.S. erhielt bis Nov. 96 die Pflegegeldstufe 6, da seine Behinderung schon sehr weit fortgeschritten ist. Herr T.S. stellte bei der PVA d. Angestellten im März 96 einen Pensionsantrag und erhält seither eine Rente von S 374,40 monatlich. Gleichzeitig wurde ihm aber das Pflegegeld von Stufe 6 auf Stufe 5 gekürzt. Dies bedeutet nicht nur, daß Herr T.S. trotz fortschreitender Behinderung nicht nur weniger Pflegegeld bekommt, sondern auch, daß die Objektivität des Hausarztes, der Herrn T.S. sehr gut kennt und ihn 1992 eingestuft hat, in Frage gestellt wird, da ja der Neurologe der PVA zu einem völlig anderen Einstufungsergebnis kam. Im neurologischen Gutachten finden Pflegetätigkeiten, wie das Umlagern während der Nacht (4-6 mal) etc. keine Berücksichtigung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende
ANFRAGE:

1. Wie vielen behinderten Menschen wurde seit Einführung des Pflegegeldes mit 1.7. 93 bei Antritt einer Teil- oder Vollpension das Pflegegeld gekürzt?
Aufstellung pro Jahr und Pflegegeldstufe
2. Mit welcher Begründung wurden die Kürzungen vorgenommen?
3. Sind Sie der Meinung, daß Gutachten von Hausärzten und Amtsärzten weniger objektiv sind, als jene von Ärzten der Versicherungsanstalten?
Wenn ja: warum?
Wenn nein: wie kommt es dann zu den Rückstufungen trotz gleichbleibender Behinderung bzw. Verschlechterung?
4. Warum werden Menschen, bei denen der Behinderungsverlauf gleichbleibend ist oder sich verschlechtert beim Wechsel des Pflegegeldauszahlers überhaupt nochmals zur Begutachtung vorgeladen?

5. Wie schätzen Sie die Tatsache ein, daß Herrn T.S. die Pension aufgrund seiner fortschreitenden Behinderung genehmigt wurde, gleichzeitig aber lt. Gutachten des Neurologen das Pflegegeld mit der Begründung gekürzt wurde, die Behinderung hab sich verbessert?
6. Welche gesetzlichen Änderungen werden Sie veranlassen, damit behinderte Menschen beim Wechsel des Pflegegeldauszahlers nicht nochmals begutachtet werden?
7. Sind Sie auch der Meinung, daß eine Begutachtung nur bei Neuanträgen, Einsprüchen oder Erhöhungsanträgen notwendig ist?
Wenn nein: warum nicht?
Wenn ja: warum?
8. Wie hoch sind die Kosten der Begutachtung pro PflegegeldbezieherIn?
9. Wie hoch waren die Begutachtungskosten für Pflegegeldanträge seit 1.7.93 (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt und Anzahl der Anträge)?
10. Wie hoch waren die Kosten der neuerlichen Begutachtung beim Wechsel des Pflegegeldauszahlers (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt und Anzahl der Anträge)?
11. . Wieviele Anträge auf Pflegegeld wurden bisher eingebracht (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?
12. Wie viele Anträge waren davon Neu- bzw. Erhöhungsanträge (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?
13. Wie viele Neu- bzw. Erhöhungsanträge wurden abgelehnt (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?
14. Wie hoch war die Anzahl der Berufungen gegen den Pflegegeldbescheid bzw. die Ablehnung (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?
15. Wie viele Berufungen wurden zugunsten der Antragsteller entschieden (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?
16. Wie hoch waren die Kosten der Berufung (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt) pro Verfahren?
17. Wie hoch ist der gesamte Verwaltungsaufwand, für die Exekution des Pflegegeldgesetzes (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt und Anzahl der